

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/10962 –**

Fragen zur Gewaltkriminalität und zur Herbsttagung des Bundeskriminalamtes 2023

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf die Frage nach den Ursachen bezüglich des Anstieges der Fallzahlen zur Gewaltkriminalität im ersten Halbjahr 2023 stellt das Bundeskriminalamt (BKA) fest, dass neben der erhöhten Mobilität nach der Corona-Pandemie sowie den wirtschaftlichen und sozialen Belastungen auch die Migration eine Rolle spielt.

Dazu heißt es, Deutschland verzeichne aktuell eine hohe Zuwanderungsrate. Dadurch steige die Bevölkerungszahl an, und der Anteil an Nichtdeutschen an der Gesamtgesellschaft nehme zu. Es sei davon auszugehen, dass viele Schutzsuchende mehrere Risikofaktoren aufweisen würden, die Gewaltkriminalität wahrscheinlicher machten. Dazu würden die Lebenssituation in Erstaufnahmeeinrichtungen sowie wirtschaftliche Unsicherheit und Gewalterfahrungen gehören (www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/Publikationen/BKA-Herbsttagungen/2023/Gewaltkriminalitaet/Gewaltkriminalitaet.html). Ergänzend heißt es auch (ebd.), im Verhältnis zu der durch Einwanderung deutlich gestiegenen Anzahl nichtdeutscher Personen in der Gesamtbevölkerung falle der relative Anstieg an deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen ähnlich aus. Auf der entsprechenden Website des BKA wird dazu eine Statistik abgebildet, die den Anstieg an Gewaltdelikten in Prozent im Verhältnis zum jeweiligen Anteil an der Bevölkerung vom ersten Halbjahr 2022 bis zum ersten Halbjahr 2023 abbildet (ebd.). Deutsche Tatverdächtige werden hier mit 8 Prozent und nichtdeutsche Tatverdächtige mit 9 Prozent ausgewiesen.

Der Präsident des Bundeskriminalamtes, Holger Münch, äußerte sich zur Thematik Migration und Gewaltkriminalität anlässlich der BKA-Herbsttagung 2023 unter anderem wie folgt: „Infolge einer umfangreicheren Migration steigt die Bevölkerungszahl und der Anteil Nichtdeutscher an der Gesamtgesellschaft. Damit geht logischerweise auch eine Zunahme der Fallzahlen und der nichtdeutschen Tatverdächtigen einher. Das ist zunächst wie dargestellt ein zahlenmäßiger Effekt. Betrachten wir die Entwicklung auf der Zeitachse, so stellen wir fest: Die Fallzahlen für Gewaltkriminalität und die Anzahl nichtdeutscher Tatverdächtiger korreliert besonders mit der Migrationsdynamik, sprich mit umfangreichen Zu- und Wegzügen. Sie sehen starke Anstiege in den Jahren 2015 und 2016, sinkende Fallzahlen von 2017 bis 2021 trotz an-

dauernder gemäßigter Migration, gefolgt von wieder steigenden Zahlen seit 2022. Umfangreiche Zu- und Wegzüge scheinen also mit erhöhten Fallzahlen einherzugehen. Unabhängig vom Verbleib der Personen in Deutschland geht mit einer Beruhigung der Migrationsdynamik voraussichtlich auch ein Rückgang der Kriminalität einher“ (www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/Publikationen/BKA-Herbsttagungen/2023/Redebeitraege/redebeitraege_node.html, Redebeitrag des BKA-Präsidenten).

1. Wurde der relative Anstieg an deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen im Rahmen der Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) anlässlich der BKA-Herbsttagung 2023 nach Kenntnis der Bundesregierung noch weiter in Bezug auf bestimmte Untergruppen der Gewaltkriminalität aufgeschlüsselt, zum Beispiel in Bezug auf Mord- und Totschlag, Sexualdelikte, einfache, gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Körperverletzung mit Todesfolge und Raubdelikte, und wenn ja, welche Ergebnisse liegen dazu vor (vgl. dazu das zweite Schaubild unter www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/Publikationen/BKA-Herbsttagungen/2023/Gewaltkriminalitaet/Gewaltkriminalitaet.html, Anstieg an Gewaltdelikten in Prozent im Verhältnis zum jeweiligen Anteil an der Bevölkerung vom ersten Halbjahr 2022 bis zum ersten Halbjahr 2023)?

Über die vom Bundeskriminalamt (BKA) anlässlich der BKA-Herbsttagung 2023 publizierten Informationen hinaus liegen keine weiteren Auswertungen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Sinne der Fragestellung vor.

2. Welche Datengrundlagen aus welchen Quellen zu welchen Stichtagen wurden im Rahmen der Berechnung des relativen Anstiegs an deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen in Bezug auf die jeweiligen Bevölkerungsanteile nach Kenntnis der Bundesregierung verwendet (vgl. zweites Schaubild, www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/Publikationen/BKA-Herbsttagungen/2023/Gewaltkriminalitaet/Gewaltkriminalitaet.html)?

Als Datengrundlage diente der Bevölkerungsstand basierend auf der Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamtes. Als Stichtag wurde – entsprechend des üblichen Vorgehens bei der Berechnung von Kenngrößen bezogen auf die Bevölkerung in der PKS – der 31. Dezember des Vorjahres gewählt.

Bei der Wahl des Zeitpunktes ist zu beachten, dass es sich bei der PKS um eine Ausgangsstatistik handelt, weshalb zwischen Tatzeitpunkt und Erfassung eines Falls in der PKS ein Zeitverzug besteht. Das führt unter anderem dazu, dass ein Teil der erfassten Straftaten eines Berichtsjahres im Vorjahr begangen wurde.

3. Aus welchen Gründen erfolgte diese einmalige Sonderauswertung der PKS-Bund, und werden jetzt solche Sonderauswertungen zukünftig regelmäßig halbjährlich vorgenommen?

Die PKS ist eine jährliche Statistik. Dementsprechend werden grundsätzlich im April des Folgejahres zum gesamten Berichtsjahr die qualitätsgesicherten und aktuellen PKS-Daten veröffentlicht.

Eine Aufgabe des BKA ist die Kriminalitätsforschung. Dazu gehören auch die Analyse und Bewertung von Trends in der PKS. Da sich im Rahmen der Forschung im Jahr 2023 herausstellte, dass bei der Entwicklung der Gewaltkriminalität im Halbjahresvergleich 2022/2023 ein klarer Trend zu erkennen war, wurde die einmalige Sonderauswertung durchgeführt und im Rahmen der

Herbsttagung des BKA vorgestellt. Die Tagung befasste sich aufgrund dieser Erkenntnisse ebenfalls mit dem Thema „Ursachen und Dynamiken von Gewalt – Wie brechen wir die Welle?“.

Eine regelmäßige Sonderauswertung ist nicht geplant.

4. Plant die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass die für die innere Sicherheit zuständigen Parlamentarier erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung von den Fallzahlen der PKS-Bund des Vorjahres erfahren, Maßnahmen, um diese Zeitverzögerung zu reduzieren, und wenn nein, warum nicht?

Die PKS-Daten der Länder zu einem Berichtsjahr liegen dem BKA erst Ende Februar/Anfang März des Folgejahres in qualitätsgesicherter und aktueller Form vor. Die Zeitspanne bis zur Veröffentlichung (in der Regel Anfang/Mitte April) wird für die sehr umfangreiche Analyse und Aufbereitung der Daten benötigt. Es sind keine Maßnahmen ersichtlich, um diese Zeitspanne von ca. einem Monat reduzieren zu können.

5. In welchem Datenformat wurden dem BKA die PKS-Daten der Länder für diese Halbjahressonderauswertung zur Verfügung gestellt?

Die anonymen PKS-Einzeldatensätze für die Halbjahresauswertung 2022/2023 liegen dem BKA über das richtlinienkonforme INPOL-A-Verfahren vor.

6. Welche Bundesländer sind der Bundesregierung bekannt, die eine Berechnung der nichtdeutschen Tatverdächtigenbelastungszahl vorgenommen haben (vgl. dazu die Berechnungen von Berlin, www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik/, Polizeiliche Kriminalstatistik 2023 – Kurzübersicht, S. 34)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung berechnen Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) zu nichtdeutschen Tatverdächtigen nach deren landespezifischen PKS-Richtlinien.

7. Kann die Bundesregierung den Widerspruch erklären, dass nach eigener Aussage eine Berechnung einer nichtdeutschen Tatverdächtigenbelastungszahl aufgrund bestimmter nichtdeutscher Ausländergruppen (beispielsweise Touristen, Durchreisende, Grenzpendler, Stationierungsstreitkräfte) nicht möglich ist, während dies beispielsweise in der PKS-Berlin regelmäßig erfolgt (www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2022/FachlicheBroschueren/IMK-Bericht.html, IMK (Innenministerkonferenz) Bericht PKS 2022, S. 40 f.; bitte erläutern)?

Die Berechnung der TVBZ zu bestimmten Tatverdächtigengruppen muss richtlinienkonform erfolgen. Die Landes-PKS-Richtlinie von Berlin ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Bundes-PKS-Richtlinien definieren die TVBZ als „Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100 000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils, jeweils ohne Kinder unter acht Jahren“. Der korrespondierende Bevölkerungsanteil zu nichtdeutschen Tatverdächtigen ist der Bundesregierung unbekannt, weil bestimmte Ausländergruppen, die in der PKS als nichtdeutsche Tatverdächtige gezählt werden, wie beispielsweise Personen ohne Aufenthaltserlaubnis, Touristinnen und Touristen, Durchreisen-

de, Besucherinnen und Besucher, Grenzpendlerinnen und Grenzpendler sowie Stationierungsstreitkräfte, in der Bevölkerungsstatistik nicht enthalten sind.

8. Ist das Ausländerzentralregister mit den Daten der Einwohnermeldeämter verknüpft, und wenn ja, inwieweit, und sieht die Bundesregierung hier ggf. einen Erweiterungsbedarf, um unter anderem auch Berechnungen der nichtdeutschen Tatverdächtigenbelastungszahlen auf Bundesebene durchführen zu können?

Eine Verknüpfung des Ausländerzentralregisters mit den dezentral geführten Melderegistern besteht nicht.

In Bezug auf die Teilfrage zu Berechnung der nichtdeutschen TVBZ wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Hält die Bundesregierung eine Berechnung der Tatverdächtigenbelastungszahlen in Bezug auf bestimmte Staatsangehörigkeiten für sinnvoll, und wenn ja, inwieweit?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Auf welche genauen Tatorte zur Fluchtmigration bezieht sich der BKA-Präsident Holger Münch, wenn er anlässlich seines Vortrags zur BKA-Herbsttagung 2023 von einer Steigerung der Fallzahlen spricht (www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/Publikationen/BKA-Herbsttagungen/2023/Redebeitraege/redebeitraege_node.html, Vortrag des BKA-Präsidenten, S. 2, zweiter Absatz)?

Die Aussage bezieht sich auf die Tatörtlichkeiten „Asylbewerberunterkunft“ und „Aufnahmeeinrichtung“.

11. Ist die Aussage zutreffend, dass das Bundesland Nordrhein-Westfalen mit seinen PKS-Zahlen regelmäßig den Bundestrend widerspiegelt (vgl. dazu www.welt.de/regionales/nrw/plus250797918/Innere-Sicherheit-Die-vielen-blinden-Stellen-bei-der-Statistik-ueber-Auslaenderkriminalitaet.html)?

Das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht unabhängig vom Bund nach den Landes-PKS-Richtlinien eine eigene Kriminalitätsstatistik. Abgleiche der Bundeszahlen mit den Landeszahlen und daraus resultierende Trendaussagen werden vom BKA nicht vorgenommen.

12. Wie viele Menschen leben nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Deutschland, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen?

In Privathaushalten lebten 2023 insgesamt 2,9 Millionen Menschen, die neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/migrationshintergrund-doppelte-staatsangehoerigkeit.html).

13. Handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung bei der in Frage 12 erfragten Personengruppe um eine relevante Größenordnung, die auch im Rahmen der Berichte über deutsche Tatverdächtige in der PKS berücksichtigt werden sollte (bitte begründen)?

In der PKS werden zu Tatverdächtigen mit deutschen und weiteren Staatsangehörigkeiten über die deutsche Staatsangehörigkeit hinaus keine Informationen bzgl. der anderen Staatsangehörigkeiten erfasst. Im aktuellen Datenmodell für die Anlieferung der PKS-Daten der Länder ist keine Mehrfachnennung im Datenfeld zu Staatsangehörigkeiten möglich. Eine solche Erfassung wäre aufgrund der Eigenschaft der PKS als Massenstatistik (Zunahme der Gesamteinzel Datensätze um derzeit ca. sechs Mio. pro Berichtsjahr mit jeweils bis zu 57 Fall-, Opfer und Tatverdächtigenattributen in 18 065 möglichen Ausprägungen) nicht sinnvoll, da die weitere Staatsangehörigkeit keine Rückschlüsse auf andere Tatverdächtigeigenschaften – wie beispielsweise den sozio-ökonomischen Hintergrund – zulässt, der ggf. strafbares Verhalten beeinflusst.

14. Warum werden politisch motivierte Straftaten unter Berücksichtigung ihrer Relevanz für politische Entscheidungsträger und der bestehenden Problematik der Zuordnung zu bestimmten Phänomenbereichen lediglich in Form einer Eingangsstatistik erfasst?

Aktualitätsanforderungen an Lagebeurteilung und Lagedarstellung aufgrund einer häufig dynamischen Lageentwicklung im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) können mit den Inhalten einer Ausgangsstatistik nicht entsprochen werden. Aus diesem Grund wurde der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) zum 1. Januar 2001 als sogenannte Eingangsstatistik eingeführt.

Mit Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen übermitteln die Staatsschutzdienststellen der Länder unverzüglich dem jeweils zuständigen Landeskriminalamt (LKA) meldepflichtige Straftaten. Das LKA kontrolliert die einheitliche Anwendung der Definitionen und Erfassungskriterien. Nach Prüfung und ggf. Vervollständigung erfolgt zeitnah die Übermittlung der Informationen an das BKA. Bei bedeutsamen Ermittlungsfortschritten (z. B. Täterermittlung) oder wenn sich für die Lagebeurteilung Veränderungen ergeben, erfolgen Nachtragsmeldungen. Dies gilt auch, wenn die Polizei Kenntnis von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts erhält. Diese Aktualisierungen werden beispielsweise in der Fallzahlenanwendung des BKA berücksichtigt. In dieser werden Informationen zu politisch motivierten Straftaten einschließlich Ergänzungen und Änderungen historisiert abgebildet. Somit kann der Datenbestand tagesaktuell oder zu definierten Stichtagen abgefragt und beauskunftet werden. Der KPMD-PMK ist somit nicht nur eine Eingangs- sondern eine fortgeführte Statistik, in der sich somit auch Informationen finden, die eine Ausgangsstatistik abbildet.

15. Hat die Bundesregierung Erfahrungswerte im Hinblick auf statistische Verzerrungen aufgrund dieser Erfassungsform (Frage 14), und kann sie erläutern, in welchen Themenfeldern der Politisch motivierten Kriminalität und in welchem Ausmaß die Verzerrungen auftreten (bitte möglichst konkret ausführen)?

Die Jahresfallzahlen PMK der Jahre 2020 bis 2022 wurden den Stichtagen 31. Januar des Folgejahres und 31. Januar des darauffolgenden Jahres gegenübergestellt. Hierbei wurden die prozentualen Anteile der Phänomenbereiche am Gesamtstrafatenaufkommen verglichen. Die Abweichung der prozentualen

Anteile einzelner Phänomenbereiche liegt hier bei maximal 0,8 Prozent. Aus Sicht der Bundesregierung liegt somit keine statistische Verzerrung vor.

